

---

## Merkblatt

---

### Auflagen für mobile Verkaufsstände und Verkaufsstände auf Sonderveranstaltungen

#### 1. Verkaufsstand

(in denen unverpackte Lebensmittel verkauft und /oder zubereitet werden)

- 1.1. Es sind nur Verkaufswagen, Verkaufswagenanhänger oder hygienisch gleichwertige Verkaufseinrichtungen zulässig. Eine nachteilige Beeinflussung durch Staub, Schmutz oder Witterungseinflüsse ist auszuschließen.
- 1.2. Die Innenwände, Decke und Fußboden müssen aus einem korrosionsfesten, glatten und abwaschbaren Material bestehen.
- 1.3. Der Verkaufsstand muss hygienisch einwandfrei sein und ist dem Warensortiment bzw. dem Produktrisiko anzupassen. Die Ausstattung und Größe des Verkaufstandes muss ein hygienisches Arbeiten ermöglichen.
- 1.4. Die offene Verkaufsseite muss so gestaltet sein, dass der Verbraucher die Lebensmittel weder berühren oder in sonstiger Weise beeinträchtigen kann (z.B. mittels Anhustschutz).

#### 2. Ausstattung des Verkaufstandes:

- 2.1. Es muss eine funktionierende, separate Handwaschvorrichtung mit fließendem kaltem und warmem Wasser, das der Trinkwasser-VO entspricht, vorhanden sein. Zum hygienischen Händewaschen ist die Handwaschvorrichtung mit Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten.
- 2.2. Es muss ein Abfalleimer mit dicht schließendem Deckel vorhanden sein.
- 2.3. Sofern das Warensortiment des Verkaufstandes es erfordert, ist zusätzlich
  - eine Spülvorrichtung mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Reinigung von Lebensmitteln und Arbeitsgeräten,
  - eine dem Warenangebot entsprechende Kühleinrichtung,
  - eine ausreichende Entlüftung über Brat- und Frittierereinrichtungen erforderlich.

#### 3. Personal

- 3.1. Die in dem Verkaufsstand beschäftigten Personen müssen hygienisch einwandfreie Arbeitskleidung tragen.
- 3.2. Für die Beschäftigten muss eine separate Toilettenanlage zur Verfügung stehen. Diese ist nur von Personen zu nutzen, die mit Lebensmitteln umgehen. Die Toilette ist mit einer Handwaschvorrichtung mit fließend Warm- und Kaltwasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten.

**! Sollten die Beschäftigtoiletten eines Verbrauchermarktes o. ä. genutzt werden, so ist der Verkaufsstand nur zu den Öffnungszeiten des Verbrauchermarktes o. ä. zu betreiben.**

#### 4. Allgemeines

- 4.1. Abwasser und Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu entsorgen.
- 4.2. In ortsveränderlichen Verkaufsständen darf nur eine Endbereitung (braten, erhitzen, frittieren) von Lebensmitteln durchgeführt werden.
- 4.3. Verkaufsstände die ausschließlich verpackte, nicht kühlpflichtige Lebensmittel oder unbehandeltes Obst- und Gemüse abgeben, müssen über einen ausreichenden Witterungsschutz verfügen. Die Auflagen die unter Punkt 1. und 2. angegeben sind, können dann entfallen.

#### **Information:**

Für Rückfragen bei Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen oder bei der Vorbereitung eines Festes steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung gerne im Vorfeld zur Verfügung.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.